

und zu §. 85. der Zusatz komme:

„den Besigern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Herrschaften verbleibt jedoch die Befugniß, durch Bevollmächtigte, welche die §. 69. erwähnten Eigenschaften haben, zu erscheinen.“

Wenn sodann im 88. §. des Verfassungsentwurfs in der zweiten Kammer die Abgabe von Separatstimmen statt finden soll, dafern ein Stand sich in seinen besondern Rechten und Interessen durch den Beschluß der Mehrheit beschwert erachtet, hinsichtlich der ersten Kammer aber eine gleiche Bestimmung in dem Verfassungsentwurfe nicht zu finden ist, so ist die Ursache davon ohne Zweifel darin zu suchen, daß es weder nöthig noch angemessen erschienen, denjenigen Ständen, von welchen sich auch Mitglieder in der ersten Kammer befinden, eine Separatstimme in beiden Kammern, mithin eine doppelte zu gestatten, indem diesen dadurch ein Vorzugsrecht vor den andern Ständen eingeräumt worden wäre, auch die Mitglieder der Ritterschaft, welche in der ersten Kammer die Majorität haben, von dieser Befugniß keinen Gebrauch hätten machen können.

So wenig wir nun etwas gegen diese Ansicht an sich einzuwenden vermögen, so können wir doch nicht umhin, darauf unterthänigst aufmerksam zu machen, daß die Beschränkung der Separatstimmen auf die zweite Kammer allein, wiederum eine andere Ungleichheit zur Folge haben würde, indem hiernach zwar der Ritterschaft und den Städten das ihnen bisher zugestandene Recht, ihre abweichende Meinung zu der Kenntniß der Regierung zu bringen, verbleiben, auch solches dem neu hinzutretenden Stande der Bauern und den Gewerbetreibenden — dafern deren, dem Vernehmen nach, in Antrag gebrachte Aufnahme genehmiget werden sollte — ertheilt werden würde, daß dagegen aber die Mitglieder des gegenwärtigen Prälaten- und Herren-Collegii, welche nicht, sowie die Ritterschaft, das Recht haben sollte, auch Vertreter in die zweite Kammer zu senden, von jener Befugniß gänzlich ausgeschlossen seyn würden.

Hierzu dürfte aber um so weniger ein zureichender Grund vorhanden seyn, als den Mitgliedern des Prälaten- und Herren-Collegii, welche bisher ebenfalls eine besondere ständische Corporation bildeten, insgesammt, und jedem einzelnen derselben insbesondere, das Recht, ihre von den übrigen Ständen abweichenden Ansichten zur Kenntniß der Regierung zu bringen, nach der dormaligen Verfassung ganz unbestritten zustehet, und als die Gründe, welche ohne Zweifel die Veranlassung gewesen sind, daß den übrigen Ständen das Recht der Separatabstimmung zugestanden worden ist, bei ihnen, wegen mancher eigenthümlichen Verhältnisse ihrer Herrschaften und Corporationen, ebenfalls, und sogar insofern noch in erhöhter Maaße statt finden, da sie dem vorliegenden Verfassungsentwurf zufolge, der Zahl nach weit schwächer, als irgend einer der übrigen Stände, in der zukünftigen ersten Kammer repräsentirt werden sollen, und somit in allen den Verhandlungen, wo ihre besondern von denen der übrigen Stände abweichenden Interessen in Frage kommen, unfehlbar überstimmt, dadurch aber ohne die Befugniß zu haben, in solchen Fällen eine Se-